

SPRECHSTUNDE HYBRID-DRG

[KBV_ITA_SIEX_SPRECHSTUNDE]

KASSENÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG
DEZERNAT DIGITALISIERUNG UND IT
IT IN DER ARZTPRAXIS
5. MÄRZ 2025
VERSION 1.05
DOKUMENTENSTATUS: IN KRAFT

AUFFÜHRUNG DOKUMENTENSTATUS

Version	Datum	Autor	Änderung	Begründung	Seite
1.05	05.03.2025	KBV	Erfassung der Frage aus der Sprechstunde vom 25.02.2025		10
1.04	25.02.2025	KBV	Erfassung der Fragen aus der Sprechstunde vom 14.01.2025		9
1.03	05.12.2024	KBV	Übersicht der Datenannahme erweitert	Aufnahme der Information zur KV Sachsen-Anhalt	12
1.02	03.12.2024	KBV	Erfassung der Fragen aus der Sprechstunde am 12.11.2024 Übersicht der Datenannahme		8 12
1.01	25.10.2024	KBV	Erfassung der Fragen aus der Sprechstunde am 22.10.2024		7
1.00	22.10.2024	KBV	Erstellung des Dokuments und Aufnahme der Fragen vom 02.10.2024		alle

INHALT

1	SPRECHSTUNDE 02. OKTOBER 2024	4
2	SPRECHSTUNDE 22. OKTOBER 2024	7
3	SPRECHSTUNDE 12. NOVEMBER 2024	8
4	SPRECHSTUNDE 14. JANUAR 2025	9
5	SPRECHSTUNDE 25. FEBRUAR 2025	10
6	ÜBERSICHT DER DATENANNAHME DURCH KVEN	12

FRAGEN UND ANTWORTEN ZU TECHNISCHEN VORGABEN

1 SPRECHSTUNDE 2. OKTOBER 2024

Frage:

Wird ab dem 01.01.2025 die Erstellung einer Probeabrechnung für Hybrid-DRG möglich sein?

Antwort der KBV:

Dies lässt sich nicht eindeutig beantworten, da es von den KVen abhängt, ob sie das Einreichen von Probeabrechnungen anbieten.

Wir als KBV werden eine Testdatenvalidierung für Hybrid-DRG über das Zertifizierungsportal anbieten.

Frage:

Wie ist die Einreichungsfrist, laut der Vereinbarung „...spätestens sechs Monate nach Beendigung eines Hybrid-DRG-Abrechnungsfalls“, im Kontext der KV-Abrechnung zu verstehen?

Antwort der KBV:

Die KVen legen solche Fristen individuell fest, ähnlich wie bei der ADT-Abrechnung. Es ist daher möglich, dass KVen kürzere Fristen vorgeben.

Frage:

Soll im Rahmen der Hybrid-DRG-Abrechnung die Möglichkeit geschaffen werden, dass ein ASV-Team mit einer ASV-Teamnummer einen Hybrid-DRG-Fall abrechnen kann?

Antwort der KBV:

Gemäß dem von der KBV abgestimmten und veröffentlichten Datensatz ist dies nicht vorgesehen.

Die Berechnung einer Hybrid-DRG über eine ASV-Teamnummer ist nicht möglich. Es handelt sich hier um zwei vollkommen getrennte Regelungsbereiche. Zudem legt der § 116b Absatz 6 fest, dass die Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Behandlung auf der Grundlage des EBM erfolgt. Eine andere Vergütungsform für Leistungen der ASV, z.B. über die sektorengleiche Vergütung nach § 115f SGB V, ist damit ausgeschlossen.

Frage:

Die sonstigen Kostenträger können laut Datensatz abgebildet werden. Allerdings geben einige KVen an, dass die Abrechnung von Hybrid-DRG für sonstige Kostenträger nicht möglich oder erlaubt ist. Wie ist diese Aussage der KVen zu bewerten?

Antwort der KBV:

Es gibt hierzu unterschiedliche fachliche Auffassungen. Wenn KVen entsprechende Verträge abgeschlossen haben, können Hybrid-DRG-Leistungen für Versicherte sonstiger Kostenträger erbracht und abgerechnet werden. Der Datensatz bietet hierfür die technische Möglichkeit. KVen, die diese Abrechnung nicht unterstützen oder zulassen, müssen dies entsprechend kommunizieren. Was und wie abgerechnet wird, liegt in der Verantwortung des Arztes.

Frage:

Der Leistungsumfang der Hybrid-DRG ist zwar hinsichtlich des Endes der Leistung klar definiert – das Verlassen der Praxis bzw. der nächste Tag bei Wundversorgung. Allerdings ist der Beginn der Leistung

unklar. Ist die Aufklärungsgespräch inbegriffen, oder zählt nur der OP-Tag, wie es viele KVen vorgeben, als Beginn der Hybrid-DRG-Leistung? Gab es hierzu bereits eine Klarstellung bzw. wird die Vereinbarung dies regeln?

Dies ist im Rahmen der KIS-Systeme sehr wichtig, da in solchen Systemen auch eine automatische Erfassung des Datums für Leistungsbeginn und -ende gewünscht ist.

Antwort der KBV:

Die Frage zum Umfang der Hybrid-DRG-Leistung befindet sich noch in Verhandlung.

Frage:

Welche Prüfnummer muss im Feld 0105 „KBV-Prüfnummer“ im HDRG0-Datenpaket übertragen werden?

Antwort der KBV:

Es soll die ADT-Prüfnummer übertragen werden.

Frage:

Was soll im Feld 0104 „Grouper-Software“ eingetragen/ übertragen werden, wenn unterschiedliche Grouper-Software verwendet wird oder das Grouping extern erfolgt?

Antwort der KBV:

Grundsätzlich soll die Grouper-Software eingetragen werden, die für die jeweilige Abrechnung verwendet wurde. Sollte sich herausstellen, dass eine Mehrfacheingabe erforderlich ist, wird dies in der Datensatzbeschreibung entsprechend angepasst.

Frage:

Wird es eine Hybrid-DRG-Stammdaten geben, analog der EBM-Stammdaten?

Antwort der KBV:

Ja, es wird einen maschinell verarbeitbaren Hybrid-DRG-Katalog geben.

Frage:

Ist eine Zertifizierung, wie im Newsletter (15.08.2024) angekündigt, noch geplant?

Antwort der KBV:

Nein, es wird keine Zertifizierung für das Thema „Hybrid-DRG“ geben.

Im Zertifizierungsportal wird, wie bereits von anderen Themen bekannt, eine Testdatenvalidierung angeboten.

Frage:

Ersetzt die Hybrid-DRG-Stammdaten die Grouper-Software?

Antwort der KBV:

Nein, die Stammdaten ist keine Grouper-Software.

Frage:

Sind die in Anlage 1 der Vereinbarung aufgeführten Ausschlusskriterien für die Hersteller relevant und müssen diese im PVS berücksichtigt werden?

Antwort der KBV:

Derzeit ist vorgesehen, die Anlage 1 (OPS-Kodes) der Hybrid-DRG-Vereinbarung vom 27. März 2024 durch eine aktualisierte Version zu ersetzen. Die Ausschlusskriterien sind mit der aktualisierten Anlage 1 entfallen.

Frage:

Grouper-Software – verpflichtend oder nicht

Antwort der KBV:

Die KBV reguliert dies nicht.

2 SPRECHSTUNDE 22. OKTOBER 2024

Frage:

Die Vorgaben im Testvalidierungspaket (z.B. Beatmungsstunde > 0) führen durch die Nutzung einer Grouper-Software zu anderen als den vorgegebenen Hybrid-DRG-Leistungen. Wird es hierzu Korrekturen geben?

Antwort der KBV:

Anhand der Hinweise wird das Prüfpaket aktualisiert und im Laufe der nächsten Woche veröffentlicht. Dabei wird auch darauf geachtet, dass nur bereits existierende Hybrid-DRGs enthalten sind.

Frage:

Sollen die Testdaten mit dem Testschlüssel verschlüsselt werden?

Antwort der KBV:

Ja, für die Verschlüsselung der Testdaten soll der Testschlüssel verwendet werden.

Frage:

Ist für ein System, das ausschließlich für die Abrechnung von Hybrid-DRG und die Versendung der Abrechnung über 1Click genutzt wird, eine KVDT-Zertifizierung notwendig?

Antwort der KBV:

Nein, für ein System, das ausschließlich der Abrechnung von Hybrid-DRG dient, ist keine KVDT-Zertifizierung erforderlich. Die erzeugte Abrechnungsdatei wird mithilfe des Prüfmoduls geprüft, wodurch sichergestellt wird, dass nur datensatzkonforme Abrechnungen eingereicht werden. Der Datensatz orientiert sich am ADT-Format, was die Umsetzung für Hersteller von bestehenden Abrechnungssystemen erleichtert.

Frage:

Welche Optionen gibt es bei einer fehlerhaften Abrechnung einer Hybrid-DRG? Sind Korrekturen möglich, und was ist bei der Implementierung in solchen Fällen zu beachten?

Antwort der KBV:

Eine direkte Stornierung, wie sie bei der eAU möglich ist, ist nicht vorgesehen. Bei Fehlern arbeiten die KVen gemeinsam mit den Praxen an den erforderlichen Korrekturen, ähnlich dem Vorgehen bei ADT. Ein elektronischer Einreichungsweg für Korrekturen ist derzeit nicht explizit vorgesehen, um größeren Aufwand zu vermeiden. Grundsätzlich werden syntaktische Fehler, wie bei ADT, durch das Prüfmodul abgefangen. Dieses Modul wird auch von den KVen verwendet, um eine fehlerfreie Verarbeitung der Daten sicherzustellen.

Frage:

Gibt es Überlegungen zu einer Budgetierung oder Limitierung bei Hybrid-DRG-Leistungen, oder könnten ähnliche Einschränkungen wie im übrigen Versorgungsalltag auftreten?

Antwort der KBV:

Eine Budgetierung für Hybrid-DRG-Leistungen ist nicht vorgesehen.

3 SPRECHSTUNDE 12. NOVEMBER 2024

Frage:

Ist das Prüfpaket von 25.10.2024 im Zertifizierungsportal aktuell?

Antwort der KBV:

Ja, das Paket vom 25.10.2024 ist die korrigierte Version des Prüfpakets. Dieses kann für die Testvalidierung verwendet werden. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Verwendung der Grouper-Software. Auch wenn bei Testvalidierungen kein Support für die Anwendung oder die Ergebnisse der Testdatenvalidierung durch die KBV erfolgt, haben Sie die Möglichkeit, uns eine E-Mail an ita@kbv.de mit Fragen zum Prüfpaket zu senden.

Frage:

Soll die Abrechnung der Hybrid-DRG für Fälle, bei denen im Jahr 2024 noch eine Pseudo-Ziffer existiert, bei Nachzüglern im Jahr 2025 in der ADT-Abrechnung oder in der Hybrid-DRG-Abrechnung erfolgen?

Antwort der KBV:

Ist noch in Klärung

Frage:

Existiert in der EBM-Stammdatenbank eine Kennzeichnung für OPS-Schlüssel für Hybrid-DRGs?

Antwort der KBV:

Die EBM-Stammdatenbank enthält solche Informationen nicht. Die zukünftige Hybrid-DRG-Stammdatenbank wird die zulässigen Hybrid-DRGs sowie für die Leistungsbereiche die OPS-Kodes enthalten.

Frage:

Welche Version der KBV-Stammdatenbanken, die quartalsweise aktualisiert werden (z.B. KT-Stammdatenbank), sollte bei der Abrechnung von Hybrid-DRGs verwendet werden, deren Leistungsumfang über einen Quartalswechsel hinausgeht? Auch wenn solche Fälle nur selten auftreten, muss bei der Implementierung des Hybrid-DRG-Datensatzes berücksichtigt werden, welche Stammdatenbank herangezogen werden soll.

Antwort der KBV:

Bei der Abrechnung von Hybrid-DRGs, die einen Quartalswechsel überschreiten, muss die KBV-Stammdatenbank berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Hybrid-DRG-Leistung aktuell ist.

Frage:

Der Hybrid-DRG-Datensatz ist im KVDT-Anforderungskatalog bzw. in der KVDT-Datensatzbeschreibung veröffentlicht. Ist dies ein Hinweis darauf, dass eine Zertifizierung zu einem späteren Zeitpunkt, ähnlich der KVDT-Zertifizierung, geplant ist?

Antwort der KBV:

Eine Zertifizierung ist nicht vorgesehen. Sollte der Gesetzgeber jedoch eine Zertifizierung verlangen, werden alle Hersteller rechtzeitig informiert.

Frage:

Darf eine 1ClickHybrid-DRG Lieferung mehrere Abrechnungen im Quartal beinhalten?

Antwort der KBV:

Die Hybrid-DRG Abrechnung ist nicht quartalsbezogen. Beachten Sie die Anforderung [1HDRG0135]: Das Element "quartal" der Begleitdatei MUSS mit dem Wert "0000-1" befüllt werden.

Frage:

Im HDRG-Datensatz gemäß KVDT darf nur ein OP-Datum pro Hybrid-DRG-Leistung übertragen werden. Im Datensatz nach § 115f darf pro OPS-Code ein OP-Datum übertragen werden. Ist dieser Unterschied gewollt oder handelt es sich um einen Fehler im KBV-Hybrid-DRG-Datensatz?

Antwort der KBV:

Ein Angleich der Datensätze ist nicht geplant. Es wird davon ausgegangen, dass für jede abgerechnete Hybrid-DRG nur ein OP-Datum angegeben wird. Laut den Datensatzbeschreibungen handelt es sich dabei um Kann-Felder.

4 SPRECHSTUNDE 14. JANUAR 2025

Frage:

Was für eine Abrechnungsdatei wird bei der Einreichung einer Hybrid-DRG Abrechnung in der KV erwartet?

Antwort der KBV:

Gemäß den Regelungen des KVDT-Anforderungskataloges und der KVDT-Datensatzbeschreibung muss bei der Abrechnung von Hybrid-DRG eine CON-Datei bei den KVen eingereicht werden. Insbesondere müssen für die Hybrid-DRG Abrechnungen die Regelungen des Kapitels 6 beachtet werden.

Frage:

Dürfen in einer Abrechnungsdatei (CON-Datei) die Leistungen von verschiedenen Betriebsstätten enthalten sein (bspw. aus einer Haupt- und Nebenbetriebsstätte)?

Antwort der KBV:

In einer Abrechnungsdatei können die erbrachten Leistungen aus mehreren Betriebsstätten übermittelt werden. Grundsätzlich gilt, dass pro Satzart „hdrg1“ immer eine erbrachte Hybrid-DRG Leistung aus einer Betriebsstätte abgerechnet werden kann.

Frage:

Sind Korrekturen von eingereichten Hybrid-DRG Abrechnungen elektronisch in den KVen möglich?

Antwort der KBV:

Es ist derzeit kein gesonderter Korrekturprozess für Hybrid-DRG Abrechnungen definiert. Mögliche Schritte zur Korrektur einer eingereichten Abrechnung regeln die KVen.

Frage:

Welches Prüfmodul ist zu verwenden, wenn eine ältere Hybrid-DRG Abrechnung eingereicht werden muss?

Antwort der KBV:

Grundsätzlich gilt, dass eine eingereichte Abrechnung immer dem aktuellen Stand der Datensatzbeschreibung entsprechen muss. Entsprechend dem Datensatz, welcher nur quartalsbezogen angepasst wird, muss auch das entsprechende Prüfmodul verwendet werden.

Frage:

Ersetzt die Hybrid-DRG Stammdaten einen Grouper?

Antwort der KBV:

Nein die Hybrid-DRG-Stammdaten ersetzen einen Grouper nicht.

Frage:

In der Hybrid-DRG Stammdaten wird die Vergütung der Leistungen in Postoperativ und nicht postoperativ unterschieden. Muss eine entsprechende Kennzeichnung im Hybrid-DRG Abrechnungsdatensatz stattfinden?

Antwort der KBV:

Nein, eine Kennzeichnung über eine gesonderte Feldkennung ist derzeit nicht vorgesehen.

Frage:

Muss die Hybrid-DRG Stammdaten verpflichtend eingesetzt werden?

Antwort der KBV:

Nein, der verpflichtende Einsatz der Hybrid-DRG-Stammdaten ist nicht vorgesehen. Dennoch wurde ins Prüfmodul ab dem zweiten Quartal 2025 eine entsprechende Prüfung mit Level Warnung aufgenommen.

5 SPRECHSTUNDE 25. FEBRUAR 2025

Frage:

HDRG + Pathologie: Aktuell sind in den Fallpauschalen der Hybrid-DRG nur Standardleistungen des Pathologie-Bereiches enthalten. Nach aktuellem Stand müssten beauftragte Leistungen über die Standardleistungen hinaus, im Rahmen der normalen ADT-Abrechnung abgerechnet werden. Ist das Vorgehen korrekt?

Antwort:

Die Teilnehmer der KBV können diese fachliche Frage im Moment nicht beantworten. Die KBV bittet den Fragenden, den Sachverhalt nochmals schriftlich an ita@kbv.de mit einem Beispiel zu schildern.

Frage:

Gemäß Kapitel 6 des KVDT-Anforderungskataloges muss ein Softwaresystem auch im Rahmen der Abrechnung von Hybrid-DRG den Druck der Patientenquittung unterstützen. Allerdings betrachten die Anforderungen zur Patientenquittung derzeit nur EBM-Ziffern. Was sollen Softwaresysteme bei der Patientenquittung im Falle der Hybrid-DRG Abrechnung drucken?

Antwort:

Es ist korrekt, dass die Vorgaben zur Patientenquittung derzeit den Sachverhalt der Hybrid-DRG nicht beschreibt. Die KBV wird dies zum kommenden Quartalsupdate nachholen.

Bis dahin können Softwarehersteller die EBM-Angaben der Patientenquittung im Falle einer Hybrid-DRG Abrechnung durch die Daten der Hybrid-DRG Fallpauschalen ersetzen.

Frage:

Dürfen in einer Hybrid-DRG Abrechnungsdatei mehrere Betriebsstätten übertragen werden?

Antwort:

In einer Abrechnungsdatei für Hybrid-DRGs können mehrere Leistungen für unterschiedliche Betriebsstätten übertragen werden. Diese ergibt sich daraus, dass pro Satzart „hrdg1“ die BSNR zu übertragen ist, in welcher die Leistung erbracht wurde.

Es gilt hier zu beachten, dass in einer Abrechnungsdatei weiterhin nur die Daten von organisatorisch /juristisch zusammengehörenden Betriebsstätten übertragen werden dürfen.

Frage:

Das Prüfmodul prüft derzeit die Regel 735 des Hybrid-DRG Datensatzes nicht korrekt, erfolgt hierfür eine Korrektur?

Antwort:

Die Implementierung der Regel 735 des Hybrid-DRG Datensatzes im Prüfmodul wurde bereits im Quartalsupdate vom 14.02.2025 korrigiert. Es fand eine Korrektur für das erste und zweite Quartal 2025 statt.

Frage:

Werden Unterschiede zwischen den Testfällen und der Testdatenvalidierung für Hybrid-DRG im Z-Port behoben?

Antwort:

Ja, die Unstimmigkeiten wurden bereits korrigiert. Die KBV wird erneut prüfen, ob die meldende Person bereits informiert wurde.

6 ÜBERSICHT DER DATENANNAHME DURCH KVEN

KV	FORM DER DATENANNAHME
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> › Bereitstellung einer Webanwendung zur Abrechnung von Hybrid-DRG Abrechnungen › Annahme des Hybrid-DRG-Datenpaketes: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederportal • 1Click-Hybrid-DRG (Starttermin wird über SDKVCA bekanntgegeben)
Hamburg	Noch in Klärung
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> › Annahme des Hybrid-DRG-Datenpaketes: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederportal • 1Click-Hybrid-DRG (Starttermin wird über SDKVCA bekanntgegeben)
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> › Bereitstellung einer Webanwendung zur Abrechnung von Hybrid-DRG Abrechnungen › Annahme des Hybrid-DRG-Datenpaketes: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederportal
Westfalen-Lippe	<ul style="list-style-type: none"> › Bereitstellung einer Webanwendung zur Abrechnung von Hybrid-DRG Abrechnungen › Annahme des Hybrid-DRG-Datenpaketes: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederportal
Nordrhein	<ul style="list-style-type: none"> › Annahme des Hybrid-DRG-Datenpaketes: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederportal • 1Click-Hybrid-DRG (Starttermin wird über SDKVCA bekanntgegeben)
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> › Bereitstellung einer Webanwendung zur Abrechnung von Hybrid-DRG Abrechnungen › Annahme des Hybrid-DRG-Datenpaketes: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederportal • 1Click-Hybrid-DRG (Starttermin wird über SDKVCA bekanntgegeben)
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> › Bereitstellung einer Webanwendung zur Abrechnung von Hybrid-DRG Abrechnungen
Bayerns	<ul style="list-style-type: none"> › Bereitstellung einer Webanwendung zur Abrechnung von Hybrid-DRG Abrechnungen › Annahme des Hybrid-DRG-Datenpaketes: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederportal • 1Click-Hybrid-DRG (Starttermin wird über SDKVCA bekanntgegeben)

Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none">› Bereitstellung einer Webanwendung zur Abrechnung von Hybrid-DRG Abrechnungen› Annahme des Hybrid-DRG-Datenpaketes:<ul style="list-style-type: none">• Mitgliederportal• 1Click-Hybrid-DRG (Starttermin wird über SDKVCA bekanntgegeben)
Berlin	<ul style="list-style-type: none">› Bereitstellung einer Webanwendung zur Abrechnung von Hybrid-DRG Abrechnungen› Annahme des Hybrid-DRG-Datenpaketes:<ul style="list-style-type: none">• Mitgliederportal• 1Click-Hybrid-DRG (Starttermin wird über SDKVCA bekanntgegeben)
Saarland	<ul style="list-style-type: none">› Annahme des Hybrid-DRG-Datenpaketes:<ul style="list-style-type: none">• Mitgliederportal• 1Click-Hybrid-DRG (Starttermin wird über SDKVCA bekanntgegeben)
Mecklenburg-Vorpommern	Noch in Klärung
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none">› Bereitstellung einer Webanwendung zur Abrechnung von Hybrid-DRG Abrechnungen› Annahme des Hybrid-DRG-Datenpaketes:<ul style="list-style-type: none">• Mitgliederportal• 1Click-Hybrid-DRG (Starttermin wird über SDKVCA bekanntgegeben)
Sachsen	<ul style="list-style-type: none">› Bereitstellung einer Webanwendung zur Abrechnung von Hybrid-DRG Abrechnungen› Annahme des Hybrid-DRG-Datenpaketes:<ul style="list-style-type: none">• Mitgliederportal
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none">› Bereitstellung einer Webanwendung zur Abrechnung von Hybrid-DRG Abrechnungen› Annahme des Hybrid-DRG-Datenpaketes:<ul style="list-style-type: none">• Mitgliederportal• 1Click-Hybrid-DRG (Starttermin wird über SDKVCA bekanntgegeben)
Thüringen	<ul style="list-style-type: none">› Annahme des Hybrid-DRG-Datenpaketes:<ul style="list-style-type: none">• Mitgliederportal• 1Click-Hybrid-DRG (Starttermin wird über SDKVCA bekanntgegeben)

Kontakt:

Dezernat Digitalisierung und IT
IT in der Arztpraxis

Tel.: 030 4005-2077, ita@kbv.de

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
ita@kbv.de, www.kbv.de